



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. II. Relation samt angefügten Gravaminibus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. April. Excellenz und meine Hochgeehrte und großgünstige Herren Abgesandten sie solche 1648. April. gnädig- und großgünstige Graticierung mit unversehentlichem Dank gebühlich zu erkennen keine Gelegenheit vorüber lassen. Und thue in ungezweifelter Hoffnung, gnädig und großgünstiger Willfahung, zu Ew. Excellenz und meiner Hochgeehrten und großgünstigen Herren Abgesandten beharrlichen Gnaden und Favor meine Herren und Obern, wie auch meine Wenigkeit, ich unterthänig und dienstlich befehlen,

Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz und meiner Großgünstigen und Hochgeehrten Herren Abgesandten,

Unterthänig- und Dienstwilligster

Des Heiligen Römischen Reichs Stadt  
Nürnberg Abgeordneter ic.

Dßnabrück, den 8. April. 1648.

N. II.

Relation samt angehängten Gravaminibus in Sachen der Frau Gräfin von  
Schönburg contra die Stadt Nürnberg.

M. II.  
Relatio in  
causa Schön-  
burg contra  
Nürnberg.

Als weyland Herr Johann Carl Graff von Schönburg, Obrister 1627. mit seinem Regiment, ohne der Kayserlichen Majestät Vorwissen, in das Nürnbergische gerücket, auch hernach allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät ausdrücklichen Befehl zu wider 3. Jahr in dem Nürnbergischen Gebiet, mit grosser Beschwerung gelegen, ausser den zugefügten Schaden der Stadt Nürnberg 153073. Fl. ganz unbefugter Weise abgepresset, hat er endlich bey seinem Abzug etliche Mobilia hinterlassen. Darauf als er An. 1631. im Septembr. in der Schlacht vor Leipzig geblieben, haben seine Creditores in- und ausser der Stadt Nürnberg, so wohl Stände des Reichs als Privat-Personen, einen Arrest auf besagte Mobilia bey dem Rath zu Nürnberg gesucht, denselben auch nach Inhalt der Rechte und Reichs-Satzungen dergestalt erlangt, daß wohl ermeldter Rath zu förderst Dero obgedachte Stadt Forderung reserviret, und dabey die Arrestanten, wie zu Nürnberg Juris und Seyli ist, mit der persecutione Arresti, an das ordenliche Rath-Gericht remittiret, daselbst des Richterlichen Ausspruches in puncto Prioritatis zu erwarten; wobey auch der Stadt Nürnberg obbesagte Schuld ebenmäßig reserviret worden, selbige bey dem Concursu Creditorum gebühlich in acht zu nehmen. Darwider hat des verstorbenen Herrn Obristen Bruder, Herr Otto Friederich Graff von Schönburg, als Hares Prater nus, ein Kayserliches Rescriptum ausgewireket, und deren Creditoribus nichts geständig seyn wollen, auch dabey begehret, wann ja die Creditores und unter denenselben auch die Stadt Nürnberg, ihre Forderung zu beharren gedächten, sie solches am Kayserlichen Hoff anbringen, und daselbst des Bescheids erwarten solten.

Nachdem aber die Stadt Nürnberg darwider excipiret, und erwiesen, daß dero Jurisdiction in hoc casu vermöge der Rechte und Reichs-Satzungen zum Besten fundiret, und daß der klagende Herr Graff, wann er von seinem verstorbenen Herrn Bruder erben wolle, zu förderst desselben Schulden bezahlen und die Creditores contentiren müsse; Ist darauf nach hinc inde gewechselten Schrifften endlich den 4. April. 1639. bey dem hochlöblich-Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath der Herr Kläger mit seinem Begehren ab, und nach Nürnberg gewiesen, und also die beklagte Stadt Nürnberg bey ihren rechtmäßigen Exceptionen und respektive Nothmäßigkeit per Sententiam gelassen, und von der Klage absolviret worden. Dessen ungeachtet hat der klagende Herr Graff sich noch ferner schriftlich beschweret, ist aber auf der Stadt Nürnberg noch weiter einkommende Exceptiones, per Sententiam secundam den 31. Octobr.

1648. April. Octobr. 1641. obermahlen abgewiesen, und der erste Abschied confirmiret worden. 1648. April. Ob nun wohl in der klagende Herr Graff auch zum drittenmahl mit neuen Schriften einkommen, und kurtzum seine Meynung beharren wollen, so ist er doch auf der Stadt Nürnberg nochmahlighe Ablehungs-Schrift, den 18. Febr. 1642. per tertiam Sententiam abgewiesen, und also zum drittenmahl wider ihn für die beklagte rechtmäßig geurtheilt worden.

Darauf seynd auch die tres Sententia conformes summi Principis in rem judicatam erwachsen, ist auch der Herr Kläger darauf endlich Todes verfahren. Nach seinem Tod aber hat die hinterlassene Wittib Frau Margaretha Catharina Gräfin von Schönburg geborne Päckling von Lockhowitz Litem reasumiret, und ihres verstorbenen Herrn vorige Rationes und Fundamenta wiederholet. Ob nun wohl die Stadt Nürnberg selbige nicht weniger als zuvor gründlich abgeleinet, und mit mehrern bestreift; So ist doch dessen ungeachtet endlich für einem Jahr den 19. Febr. 1647. die Urtheil am Kayserlichen Hoff nicht allein in puncto Jurisdictionis darüber man vornemlich wie zuvor geschritten, sondern auch gar in der Haupt-Sache, ungeachtet die Stadt Nürnberg mit ihrer Nothdurfft in dicta Causa principali noch nie gehdret worden, alsobald für die Frau Gräfin als Reasumentin wider die beklagte Stadt Nürnberg dahin ergangen, daß selbige die Schönburgische Mobilia zu restituiren schuldig seyn sollen, und also die vorige 3. Sententia conformes summi Principis allerdings wiederum cassiret und aufgehelt worden.

Die Stadt Nürnberg hat nicht unterlassen, die gehörige Nothdurfft darauf ferner in acht zu nehmen, und bey Kayserlicher Majestät per Modum Supplicationis pro Restitutione in integrum und anderweitige Erkenntnis, wie Juris und Styli, gebeten, auch zu solchem Ende Articulos Probatoriales ipsam causam principalem concernentes übergeben, zum Beweis sich erbothen, und wann der Gegentheil darauf, wie Juris & Styli, respondendo gehdret, sich mit gedachten Beweis ein zu lassen, abermahls dem Rechten und Stylogemäß, gebeten; solches rechtliches Begehren aber und die annexi Articuli Probatoriales sind also bald verworffen, der Gegentheil darauf nicht gehdret, vielmehr die Stadt Nürnberg mit ihrem Beweis zugelassen, sondern den 21. Junii, 1647. führende Executoriales erkennen, und der Stadt Nürnberg die Paritio in Zeit 2. Monath bey Pen 20. Mark löthiges Goldes auferleget worden. Ermeldte Stadt Nürnberg hat nicht unterlassen, fernere Nothdurfft darauf ein und anders mahl noch ferner einzubringen, ist aber damit durch einen und andern wiederholsten Bescheid nochmahls dergestalt abgewiesen worden, daß endlich auch die Frau Reasumentin auf inständiges Anhalten, eine Commission ad exequendum auf Herrn Marggrafen Christians zu Brandenburg Fürstliche Gnaden ausgewürket, so annoch auf der Insinuation beruhet; Zimmittelst hat die Stadt Nürnberg auf allen Fall ad paritionem so weit sich erbothen, daß man die noch vorhandene Schönburgische Mobilia wolte auslieffern, zu deme aber, was zu Geld gemacht, auch davon einem und andern Creditori auf Caution bezahlet worden, weiter nicht gehalten seyn, mit Vorbehalt ihrer rechtlichen Gegen-Forderung, und wann die Frau Reasumentin damit nicht Content seyn wolte, die Nürnbergische Articuli Probatoriales zu rechtlicher Erkenntnis kommen sollten. Dieweil aber hiernechst die Frau Reasumentin zu güttlicher Vergleichung sich erböthig gemacht, hat Nürnberg sich auch diesfals dazu willfährig erkläret, und zu solchem Ende der Frau Gräfin Anwald ein Verzeichnis der annoch vorhandenen Mobilien communiciret, und zu derselben Auslieferung nochmahls sich erbothen: Womit aber die Frau Reasumentin nicht zu frieden, sondern um die Execution und Commission beharren will.

Beruhet demnach der Stadt Nürnberg Gravamina in solcher Schönburgischen Sache auf nachstfolgenden Punkten.

1) Daß die 3. Sententia conformes summi Principis, so für die Stadt Sechster Theil. Et 2 Nürnberg.

1648. Nürnberg ergangen, und allerdings in rem judicatam erwachsen, novo Exemplo  
April. völlig wiederum seynd cassiret und aufgehelt worden, da doch die Frau Gräfin keine  
andere Rationes noch Fundamenta als vorhero der Herr Graff hat eingebracht. 1648.  
April.

2) Daß der Frau Gräfin auch in causa Principali, alsobalden die Restitution  
zuerkennt worden, da doch der Streit fürnemlich amoch nur de Jurisdictione ge-  
wesen.

3) Daß die Nürnbergische Probatorial-Articul, so vornemlich auf causam  
Principalem gerichtet, alsobalden simpliciter verworffen, und weder die Frau Grä-  
fin darauf gehdret, noch die Stadt Nürnberg mit ihrem habenden Beweis admitti-  
ret worden.

4) Daß der Stadt Nürnberg sowohl das Beneficium primæ instantiæ, als  
auch das Remedium Revisionis beharrlich will benommen und abgeschnitten werden.

5) Daß die Frau Gräfin nur das Commodum Hæreditatis haben, und  
dargegen die Creditores defuncti nicht contentiren will.

6) Daß die Frau Gräfin als Klägerin in lucro captando jus favorabilius als  
die beklagte Stadt Nürnberg und dero Bürger und andere Creditores in damno  
vitando contra Jura notoria haben soll.

7) Daß die Frau Gräfin contra tres Sententias conformes mit ihrer Re-  
assumption absque novis rationibus, denen rechtlichen Verordnungen zu wider,  
weissüfftig ist gehdret worden; Hingegen aber die Stadt Nürnberg contra unicam  
Sententiam, welche doch obberührter massen, citra Juris & Processus Ordinem  
ergangen, weiter nicht will gehdret, noch mit ihren neuen Probatorial-Articuli in  
causa Principali zugelassen werden.

8) Daß man wider die Stadt Nürnberg mit der Execution so strengend will  
verfahren, damit dasjenige, was nicht allein von des Herren Grafen von Trautmans-  
dorff Excellenz in dem ausgehändigten, und so viel diese Puncten betrifft verglichen  
und unterschriebenen Friedens- Tractaten, sowohl in puncto exemptionis depo-  
sicum in specie als auch in genere andere causas Politicas und deren selbst Process  
am Kayserlichen Hoff, wie auch das Beneficium primæ Instantiæ, das Remedi-  
um Supplicationis, Revisionis betreffend, den Rechten und der Billigkeit gemäß  
begriffen, sondern auch wessen man sich in puncto Justitiæ allerseits endlich vergli-  
chen und unterschrieben, im Ende post Executionem præcipitaram nicht mehr ge-  
deyen möge.

9) Daß auch endlich der Stadt Nürnberg Eventualis Oblatio Partitionis,  
nemlich die Restitutio alles dessen, so noch vorhanden, nicht will acceptiret, sondern  
die völlige Restitution, ungeachtet der so stark liquidirten Gegen- Forderung kurz-  
um beharren werden.

## §. IX.

Des Churfür-  
sten von Tri-  
er Beschwer-  
ung, wegen  
dessen zu Lu-  
xemburg arre-  
stirter Mobli-  
en.

Der Churfürst von Trier ließ auch  
wegen seiner in dem Luxemburgischen,  
ehedin, auf Kayserlichen Befehl arrestir-  
ten Mobilien, eine Beschwerde an  
den Friedens- Congress gelangen, wie

folgende Facti Species N. I. mit Anfohen  
sub A. B. C. zu erkennen giebt; Weil der  
imponirte Arrest, auch so gar auf wie-  
derholten Kayserlichen Befehl, nicht wie-  
der relaxiret werden wolte.

N. I.